

Zur preußischen Gewerbesteuererklärung nach dem Ertrag für 1927

Gemäß der in den Zeitungen ergangenen öffentlichen Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrage für 1927 haben alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahr 1926 den Betrag von 6000 Mk. überstiegen hat, diese Erklärung an das Finanzamt (Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses) einzureichen. Die gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, die ihren Gewinn auf Grundlage des Abschlusses der Bücher ermitteln, sind in jedem Falle, also ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrages zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

Die Vordrucke für die Erklärungen werden zugesandt; wer nach dem Wortlaut der öffentlichen Aufforderung unter die Erklärungspflichtigen fällt, einen Vordruck aber nicht empfangen hat, muß sich einen solchen beim Finanzamt besorgen, andererseits gilt die Zusendung eines Vordruckes als besondere Aufforderung eine Erklärung abzugeben. Solcher Aufforderung ist alsdann Folge zu leisten, selbst wenn der Ertrag 6000 Mk. nicht überstiegen hat.

Der Gewerbeertrag wird nach den Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes über das steuerbare Einkommen aus Gewerbebetrieb und dessen Ermittlung festgestellt. Bei der Gewerbesteuer spricht man vom Ertrag des Geschäftsbetriebes zum Unterschied von dem Begriff „Einkommen“, welches eine steuerpflichtige Person hat. Die Gewerbesteuer stellt sich als eine Objektsteuer (Sache) dar, während die Einkommensteuer eine Personalsteuer ist.

Zwar geht die Ermittlung des Ertrages von dem erzielten Gewinn aus, wie er sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes berechnet bzw. in der Einkommensteuererklärung angegeben ist, jedoch sind diesem Gewinn eine Reihe von sonst abzugsfähigen Betriebsausgaben wieder hinzuzusetzen, um den Gewerbeertrag festzustellen. Diese hier nicht abzugsfähigen Beträge waren in Nr. 13 unter „Gesetzliche Regelung der preußischen Gewerbesteuer für 1927“ ausführlich angegeben. Während bei der Veranlagung für 1925 und 1926 die Miete überhaupt nicht abzugsfähig war, ist dies jetzt nur noch hinsichtlich eines Viertels der Miete der Fall; im übrigen wird auf die Ausführungen unter „Abzug der Miete vom Gewerbeertrag“ auf Seite 231 hingewiesen.

Daß die Personalsteuerzahlungen, wie Einkommen- und Vermögensteuer, nicht abgezogen werden dürfen, ist in Übereinstimmung mit der Gewinnermittlung nach dem Einkommensteuergesetz. Dagegen ist die Gewerbesteuer selbst abzugsfähig vom Gewerbeertrag; bei der Einkommengewinnermittlung zählt sie zu den Werbungskosten (Unkosten).

Für die persönliche Arbeit und Dienste des Geschäftsinhabers werden in diesem Jahre 1500 Mk. abgezogen; diesen Abzug hat man aber nicht in der Erklärung selbst vorzunehmen, sondern er erfolgt von Amts wegen. Für den Geschäftsbetrieb kommt nur insgesamt ein Abzug von 1500 Mk. in Betracht, auch wenn mehrere Geschäftsinhaber vorhanden sind. Dies gilt auch z. B. für die G. m. b. H. hinsichtlich mehrerer Gesellschafter.

Die Steuererklärungen sollen bis Ende dieses Monats abgegeben werden; wer dazu nicht in der Lage ist, muß rechtzeitig Fristverlängerung nachsuchen. (II/19)

Steuertermine für Mai 1927

Reichssteuern

- 5. Mai:** Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 16. bis 30. April. Dies ist der erste Termin nach dem neuen Zahlungsmodus auf Grund der Vereinfachungsmaßnahmen (siehe S. 174).
- 10. Mai:** Keine Umsatzsteuer-Voranmeldung und -Vorauszahlung. Monats- und Vierteljahrzahler entrichten künftig einheitlich die Steuer nur noch vierteljährlich, erstmalig am 10. Juli (siehe S. 174).
- 16. Mai:** Vermögensteuer-Vorauszahlung. Ein Viertel des im letzten Vermögensteuerbescheid festgesetzten Betrages. Keine Schonfrist. Im Laufe des Monats Mai wird vermutlich noch die Vermögensteuererklärung abzugeben sein.
- 20. Mai:** Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 15. Mai.

Gewerbesteuern

- 8. Mai:** Württembergische Gewerbesteuer - Vorauszahlung für Mai.
- 10. Mai:** Thüringische Gewerbesteuer (vierteljährlich).
- 16. Mai:** Preussische Gewerbeertragsteuer (vierteljährlich).
- „ Anhaltische Gewerbesteuer (vierteljährlich).
- „ Hamburgische Gewerbeertrag- und Gehaltssummensteuer. (II/20)

Sprechsaal

Es gibt nur eins! — Buchführung!

Gleich bei Gründung meines Geschäfts hatte ich eine Buchführung angeschafft und sie auch schlecht und recht zu führen versucht. Es gab ja vor dem Kriege noch nicht diese berüchtigten und gefürchteten Finanzämter, und die Steuern, die man im Laufe des Jahres zu zahlen hatte, hielten sich in erträglichen Grenzen. Meine Buchführung vor dem Kriege bestand also eigentlich mehr aus einer zur persönlichen Befriedigung und Orientierung angelegten Einrichtung ohne jeden realen Hintergrund, denn in die fachmännische Theorie und ihre gewissenhafte Anwendung war ich damals noch nicht eingedrungen. Im Kriege ruhte sie naturgemäß ganz, und in der Inflation war sie, wie uns allen bekannt ist, ein sich von Tag zu Tag verschärfender Kampf mit den immer länger werdenden Zahlen und Nullenreihen. Es ist bei Umstellung unserer Währung auf Goldmark im Januar 1924 von allen Fachzeitschriften übereinstimmend auf die große Gelegenheit hingewiesen worden, die sich gerade damals zur Anlegung einer geordneten Buchführung bot, und es stehen uns auch sehr gute, für unsere Zwecke besonders geeignete Systeme (ich erinnere nur an die Verbandsbuchführung von Dr. Felsing, die sich in der Praxis glänzend bewährt hat und auch von den Finanzämtern anerkannt wird) zur Verfügung.

Leider muß man immer und immer wieder feststellen, daß es noch viele Kollegen gibt, die sich nicht entschlossen haben und auch heute noch nicht entschließen können, eine geordnete Buchführung in ihrem Geschäft einzuführen. Ja, eine erkleckliche Anzahl steht jeder Buchführung geradezu feindlich gegenüber, sie gehen schon in die Luft, wenn man das Wort Buchführung in den Mund nimmt. Zugegeben, daß wir Uhrmacher samt und sonders keine geborenen Zahlenmenschen und Buchhalter sind, weil uns die Kleinarbeit unseres Faches schon gehörig zermürbt, um tieferen Problemen, die auf einem ganz fremden, noch dazu unbeliebten Gebiete liegen, nachzuspüren, so kann ich es doch nicht unterlassen, denjenigen, die es angeht, den dringenden Rat zu geben, eine geordnete Buchführung einzuführen, und zwar aus reinem persönlichen Eigennutz und Selbsterhaltungstrieb. Ich lasse auch die oft gehörten Entschuldigungsgründe: „Ich habe keine Zeit“, „mein Geschäft ist zu klein“ usw. nicht gelten und behaupte, daß jedes, auch das kleinste Geschäft eine Buchführung haben muß. Uebrigens lassen die Finanzämter diese Einwände heute sowieso nicht mehr gelten und Aufzeichnungen über Ein- und Ausgaben werden auch von dem kleinsten Betriebe unbedingt verlangt. Es gibt aber auch Oberschlaue, die da sagen: „Ach was, mir kann keiner“, ich habe meine eigne Buchführung. Ich möchte auch diejenigen warnen, die eine sogenannte doppelte, d. h. eine Buchführung für sich, sogenanntes Westentaschenformat, und eine zweite fürs Finanzamt führen. Früher oder später erreicht sie die Nemesis doch, und ich mußte erst vor kurzem wieder einen Fall erleben, wo ein Handwerker wegen fortgesetzter Steuerhinterziehung zu einer Strafe von 1800 Mk. verurteilt wurde, an der er nun seit einem Jahre kaut. Nichts wirkt niederdrückender und lähmender auf Schaffensfreude und Lebenskraft als solche Strafe, die dann eventuell in monatlichen Raten zu 50 Mk. sich durch die nächsten Jahre wie ein Menetekel hindurchschlängelt. Gebt dem Staate, was dem Staate ist, und wenn ich auch mit allen Mitbürgern des gewerblichen Mittelstandes darin einig gehe, daß wir unheimliche Steuern bezahlen müssen und diese namentlich für den Handwerker und den Mittelstand geradezu unerträglich geworden sind, so will ich andererseits gerade deshalb der geordneten Buch-